



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

25/SN-245/ME

GZ 10.017/18-1.7/92

Entwurf eines Bundesgesetzes zum
Schutz vor Immissionen durch Luft-
schadstoffe (Immissionsschutz-
gesetz-Luft) sowie einer Ver-
ordnung über die Festlegung von
Immissionsgrenzwerten;

Sachbearbeiter:

VB I/a Mag. Meinhart

Tel.-Nr.: 515 95/2253

Fax-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

BUNDESMINISTERIUM GESETZENTWURF 134 -GE/19 12 Datum: 21. DEZ. 1992 Stellt: 21. Dez. 1992
--

An das
Präsidium des Nationalrates

H. Samonig

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt
in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu
dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
versendeten Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes-Luft.

15. Dezember 1992
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Liedl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.017/18-1.7/92

Entwurf eines Bundesgesetzes zum
Schutz vor Immissionen durch Luft-
schadstoffe (Immissionsschutz-
gesetz-Luft) sowie einer Ver-
ordnung über die Festlegung von
Immissionsgrenzwerten;

Sachbearbeiter:
VB I/a Mag. Meinhart

Tel.-Nr.: 515 95/2253
Fax-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 22. Oktober 1992,
GZ 19 4444/7-I/8/92, versendeten Entwurf eines Immissi-
onsschutzgesetzes-Luft und einer Verordnung über die
Festlegung von Immissionsgrenzwerten nimmt das Bundesmi-
nisterium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A) Zum Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes-Luft:

1. Zu § 14:

Nach § 14 sind für Maschinen und Fahrzeuge, die von dem betreffenden Luftschadstoff mehr emittieren als nach dem Stand der Technik zur Erbringung der betreffenden Leistung erforderlich wäre, zeitliche und räumliche Beschränkungen oder erforderlichenfalls Verwendungsverbote anzuordnen. Gleiches ist, wenn notwendig, auch für andere Maschinen und Fahrzeuge anzuordnen.

- 2 -

Hiezu wird aus der ho. Sicht festgestellt, daß militärisches Gerät nicht an dem für zivile Maschinen und Fahrzeuge geltenden Stand der Technik, sondern in erster Linie an spezifischen militärischen Leistungsparametern zu messen ist. Die Anordnung von Beschränkungen und Verwendungsverböten nach § 14 für spezifisch militärische Maschinen und Fahrzeuge könnte nämlich zur Folge haben, daß das Bundesheer seinen verfassungsgesetzlich normierten Aufgaben nicht ausreichend nachkommen kann. Es wird daher ersucht, dem § 14 etwa folgenden Satz anzufügen:

"Anordnungen von zeitlichen und räumlichen Beschränkungen sowie von Verwendungsverböten sind auf spezifisch militärische Maschinen und Fahrzeuge nicht anzuwenden."

2. Zu den §§ 15 und 16:

Durch die im § 15 Abs. 1 zur Verringerung der Immissionen vorgesehenen verkehrspolizeilichen Anordnungen können insbesondere im Einsatzfall weitgehende Beschränkungen für das Bundesheer bewirkt und die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unbedingt erforderlichen Maßnahmen vereitelt werden.

Gleiches gilt auch für § 16 des Entwurfes. Nach dieser Bestimmung sind, wenn andere als die in den §§ 12 bis 15 genannten Emissionen für die Grenzwertüberschreitung mitbestimmend sind, die erforderlichen Beschränkungen und Verböte anzuordnen.

Da § 16 den Inhalt dieser Sanierungsmaßnahme nicht festlegt, ist auch hier nicht auszuschließen, daß derartige Anordnungen das Bundesheer bei der Erfüllung seiner Aufgaben fallweise behindern könnten.

- 3 -

Um sicherzustellen, daß das Bundesheer seinen Aufgaben in effizienter Weise nachkommen kann, erscheint es erforderlich, nach dem § 16 etwa folgenden neuen § 17 einzufügen:

"§ 17. Die Anordnungen im Sinne der §§ 15 Abs. 1 und 16 sind auf Einsätze des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, die Vorbereitung solcher Einsätze, ausgenommen jedoch militärische Übungen, sowie die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unbedingt erforderlichen Maßnahmen nicht anzuwenden."

Hiezu wird noch ergänzend darauf hingewiesen, daß gleichartige Ausnahmestimmungen auch schon im Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989 (§ 10 Abs. 3 Z 4), und im Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992 (§ 15 Abs. 4 Z 4), enthalten sind.

B) Gegen den Entwurf einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten bestehen vom Standpunkt der ho. Ressortinteressen keine Einwände.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

15. Dezember 1992
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lidl